

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz

zugleich amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinden Bad Suderode, Rieder und die Stadt Gernrode



### Notzweckvereinbarung zwischen der Stadt Quedlinburg und der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 GKG LSA in der derzeit geltenden Fassung wird zwischen der Stadt Quedlinburg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Brecht und der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz, vertreten durch die amtierende Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Frau Zander, nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Unter der Voraussetzung, dass das Landesverfassungsgericht den Kommunalverfassungsbeschwerden der Stadt Gernrode (LVG 62/10), der Gemeinde Bad Suderode (LVG 61/10) und der Gemeinde Rieder (LVG 60/10) stattgibt, sind die gesetzlichen Regelungen über die Auflösung der vorgenannten Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder und die Eingemeindungen in die Stadt Quedlinburg verfassungswidrig.

Die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder sind damit eigenständig. Zugleich lebt die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz wieder auf und besteht fort.

Eine Verwaltung, welche die der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz obliegenden administrativen Aufgaben für die Bürger ihrer Mitgliedsgemeinden umsetzen könnte, ist derzeit nicht existent.

Die Sicherstellung der Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode erfolgte seit dem 01.01.2011 durch die Stadt Quedlinburg.

Die kurzfristige und übergangsweise zeitlich durch diese Vereinbarung befristete Gewährleistung einer funktionierenden Kommunalverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz soll durch eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Quedlinburg sichergestellt werden.

#### § 1

##### Aufgabenübertragung, Zuständigkeiten

- (1) Die Stadt Quedlinburg erledigt alle Aufgaben die kraft Gesetz und/oder kraft der Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung vom 26.05.1994 der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz obliegen, gegen Erstattung des gesamten Kostenaufwandes.

Die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz und deren Mitgliedsgemeinden sichern die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben durch die Stadt Quedlinburg ab, insbesondere durch die Unterrichtung aller Umstände und Übergabe aller Vorgänge, die für die Ausübung aller Tätigkeiten der Stadt Quedlinburg gemäß dieser Vereinbarung von Bedeutung sein könnten.

- (2) Hierbei erfüllt die Stadt Quedlinburg die Aufgaben, die durch die Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung vom 26.05.1994 von den Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz nach § 77 (2) GO LSA übertragen worden sind sowie die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im Sinne von § 77 (6) Satz 1 GO LSA der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht.
- (3) Sie erfüllt auch diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, deren Wahrnehmung an eine bestimmte Einwohnergröße von Gemeinden gebunden ist, sofern die Stadt Quedlinburg diese Einwohnergröße aufweist.
- (4) Die Stadt Quedlinburg nimmt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im eigenen Namen wahr. In den übrigen Fällen handelt sie im Namen

und im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz, wobei sie an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz gebunden ist, soweit diese nicht gesetzliche Bestimmungen oder fach- und kommunalrechtliche Anweisungen entgegenstehen. Hat die Stadt Quedlinburg hierzu Bedenken, sind diese unverzüglich der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Entstehen aus der Umsetzung von Beschlüssen oder Weisungen der Organe der Verwaltungsgemeinschaft, gegen die die Stadt Quedlinburg Bedenken angezeigt hatte, gleichwohl Schäden oder Kosten, trägt die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz das alleinige Haftungsrisiko.

Die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz stellt die Stadt Quedlinburg von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei und wird der Stadt Quedlinburg von dieser in Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde an Dritte geleistete Zahlungen auf erstes schriftliches Anfordern und schriftlichen Nachweis der Belastungshöhe unverzüglich erstatten.

Die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz tritt alle diesbezüglichen eigenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten an die dies annehmende Stadt Quedlinburg zur Sicherung der Ersatzansprüche der Stadt Quedlinburg ab.

- (5) Die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, welche durch die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz nach § 77 (1) GO LSA zu besorgen sind, werden durch die Stadt Quedlinburg besorgt.
- (6) Die für Verwaltungsgemeinschaften geltenden Vorschriften, insbesondere § 77 GO LSA sind bei der Erfüllung bzw. Be-

sorgung der Aufgaben durch die Stadt Quedlinburg sinngemäß anzuwenden.

## § 2

### Haushalts- und Kassenführung

Die haushalts- und kassentechnische Abwicklung der Finanzvorgänge wird bis zum 31.03.2013 über den Haushalt der Stadt Quedlinburg nach den gesetzlichen Vorgaben erledigt.

## § 3

### Personal

Die Stadt Quedlinburg tritt hinsichtlich der bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnisse mit Beschäftigten und Beamten der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz, der Stadt Gernrode, der Gemeinde Bad Suderode und der Gemeinde Rieder für die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung an die Stelle dieser Körperschaften. Insoweit gehen alle hieraus resultierenden Rechte und Pflichten auf die Stadt Quedlinburg über.

## § 4

### Kosten

- (1) Die zur Besorgung bzw. zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 sämtlich notwendigen Personal-, Sach- und sonstigen Kosten werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz getragen.
- (2) Alle notwendigen Personal-, Sach- und sonstige Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ggf. durch Schätzung oder durch die Zugrundelegung von Erfahrungswerten ermittelt.
- (3) Die Kosten entsprechend Absatz 1 werden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz nach Ablauf der Notzweckvereinbarung in Rechnung gestellt.

## § 5

### Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 6

### Auseinandersetzung/Haftung/ Ersatzansprüche

Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung ist die Abwicklung der Zweckvereinbarung durch Vertrag zwischen den Beteiligten vorzunehmen. Kommt ein Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen für die Auflösung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz versichert, dass alle an die Stadt Quedlinburg zu übermittelnden Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und richtig erfolgen. Auf Wunsch hat die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz der Stadt Quedlinburg die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

Eine Haftung der Stadt Quedlinburg aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen.

Für Schäden haftet die Stadt Quedlinburg nur, soweit ihr bzw. den Mitarbeitern der Stadt Quedlinburg Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadens ist auf Schäden begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar sind.

Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Quedlinburg zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Quedlinburg Ersatzansprüche der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

## § 7

### Aufbewahrung

Endet die Vereinbarung, ist die Stadt Quedlinburg berechtigt und auf Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz

verpflichtet, sämtliche die Erfüllung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Aufgaben betreffenden Unterlagen an die Verwaltungsgemeinschaft auf deren Kosten und Gefahr zu übergeben. Die Stadt Quedlinburg hat auf Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz die Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen zu bestätigen.

Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Vertragspartnern und für die Schriftstücke, die die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz in Urschrift besitzt. Die Stadt Quedlinburg kann von Unterlagen, die sie an die Verwaltungsgemeinschaft übergibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

Ist eine Rücksendung aus Gründen, die die Stadt Quedlinburg nicht zu vertreten hat, unmöglich, ist sie nach 3 Monaten berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und die gespeicherten Daten aus ihrem EDV System zu löschen.

Dies gilt nicht für Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Sind solche Unterlagen länger als 6 Monate nach Beendigung dieser Vereinbarung aufzubewahren, trägt die Stadt Quedlinburg hierfür Sorge. Ihr steht hierfür ein angemessener Kostenersatz zu.

Die Stadt Quedlinburg ist verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 BDSG zu informieren, wenn sie der Ansicht ist, eine Weisung der Verwaltungsgemeinschaft verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Die Stadt Quedlinburg ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bei der Verwaltungsgemeinschaft bestätigt oder geändert wird.

## § 8

### Änderung, Auflösung, Beendigung

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen haben keine Wirksamkeit, auch soweit sie die Aufhebung dieser Schriftform betreffen. Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche

Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt worden ist.

(2) Diese Zweckvereinbarung endet am 31.03.2013, wenn sie nicht vorher einvernehmlich verlängert wurde. Sie endet weiterhin mit der Eingemeindung der Stadt Gernrode, der Gemeinde Bad Suderode und der Gemeinde Rieder nach den Vorgaben des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes in eine Einheitsgemeinde.

(3) Die Zweckvereinbarung endet außerdem durch einvernehmliche Lösung dieses Vertrages.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 9

#### Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der kaufmännischen Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe zu gelten haben.

Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

### § 10

#### Schlussbestimmungen

(1) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine rechtmäßige Bestimmung zu schließen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung zum 19.02.2013 in Kraft, soweit das Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt am 19.02.2013 die Nichtigkeit und/oder Unwirksamkeit des § 3 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Harz vom 08.07.2010 festgestellt hat.

15.03.2013

Dr. Brecht  
Bürgermeister  
der Stadt Quedlinburg



15.03.2013

Zander  
Verwaltungsleiterin der  
Verwaltungsgemeinschaft  
Gernrode/Harz



Landkreis Harz  
Der Landrat  
Postfach 1542  
38805 Halberstadt

15.02.2013

**Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Quedlinburg und der Verwaltungsgemeinschaft  
Gernrode/Harz**

**Hier:** Genehmigung der Kommunalaufsicht

Sehr geehrter Herr Dr. Brecht,

auf Ihre Anfrage vom 15.02.2013 genehmige ich gemäß § 3 (3) des Gesetzes über kommunale  
Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) die zwischen der Stadt Quedlinburg und der  
Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz abgeschlossene Zweckvereinbarung in der hier vorgelegten  
Fassung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Fabian

## IMPRESSUM

**Herausgeber und verantwortlich  
für die amtlichen Bekanntmachungen**

**für die Verwaltungsgemeinschaft**

**Gernrode / Harz:**

der Leiterin der Verwaltungsgemeinschaft

Gernrode / Harz

**Druck:**

Quedlinburger Druck GmbH

Groß Orden 4

06484 Quedlinburg

**Layout, Satz:**

eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

Steinbachstr. 5a

06502 Thale

Tel.: (0 39 47) 77 29 466

Fax.: (0 39 47) 77 29 467

E-Mail: zadow@eckpunkt.de

*Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck,  
auch auszugsweise, ist ohne schriftliche  
Genehmigung des Herausgebers und der  
Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekenn-  
zeichnete Artikel geben nur die Meinung des  
Autors wieder, nicht die des Herausgebers  
oder der Redaktion.*

*Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit über-  
nimmt der Herausgeber und die Redaktion  
keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind  
ausgeschlossen.*